

RICHTLINIEN der Gemeinde Herrsching
zur Förderung von
Energiesparmaßnahmen an Gebäuden
im Gemeindegebiet

Herrsching

Stand 19.02.2018

Inhaltsverzeichnis

1 Ziel und Anwendungsbereiche.....	3
2 Verfahrensabwicklung.....	3
3 Förderfähige Maßnahmen	4
3.1 Maßnahmen zur energetischen Verbesserung der Gebäudehülle.....	4
3.2 Maßnahmen zur Effizienzsteigerung der Anlagentechnik.....	5
3.3 Thermografie	6
4 Umfang der Förderung.....	6
5 Antragsberechtigte	6
6 Erforderliche Unterlagen	7
7 Ausschluss der Förderung	8
8 Allgemeine Regelungen	8

1 Ziel und Anwendungsbereiche

Ziel des Förderprogramms ist es, den Bürgerinnen und Bürgern einen Anreiz zur Umsetzung energiesparender Maßnahmen an Gebäuden sowie zur Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien zu geben und auf diese Weise eine Verringerung des Energieverbrauchs und des Schadstoffausstoßes zu erreichen.

Innerhalb des Gemeindegebietes Herrsching können Maßnahmen an rechtmäßig errichteten Wohngebäuden und gemischt genutzten Wohngebäuden (Erläuterung siehe Ziffer 3), deren Zustand erhaltenswürdig ist, gefördert werden.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die über gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen hinausgehen.

2 Verfahrensabwicklung

Der Förderantrag ist unter Vorlage einer nachprüfbaren Rechnung sowie aller erforderlichen Unterlagen (siehe Ziffer 6) innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme (Datum der letzten, zur Maßnahme gehörigen Rechnung) bei der Gemeinde einzureichen. Bei späterer Antragstellung verfällt der Anspruch auf den Zuschuss. Eine Verlängerung der 6-monatigen Frist ist nur in begründeten Einzelfällen und in angemessenem Rahmen möglich.

Eine Förderung durch die Gemeinde ist auch neben anderen staatlichen Förderungen möglich, insgesamt darf die Mehrfachförderung nicht zu einer Überdeckung führen.

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Herrsching. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. **Die Gemeinde erteilt Zuschusszusagen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Förderanträge.**

Die Beurteilung des Förderantrages erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Die Gemeinde Herrsching ist berechtigt, die Maßnahmen auf ihre antragsgemäße und fachgerechte Ausführung hin zu überprüfen und ggf. Fachleute hinzuzuziehen. Den beauftragten Fachleuten bzw. Sachverständigen ist auf Verlangen der Gemeinde eine Ortsbesichtigung zu gestatten.

Der Zuschuss wird ausbezahlt, wenn die Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die Bewilligung des Zuschusses wird schriftlich mitgeteilt, mündliche Auskünfte sind nicht verbindlich.

Hinweise:

- *Der Antragsteller hat sicher zu stellen, dass die Maßnahmen nach dem neuesten Stand der Technik zur Energieeinsparung und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit durchgeführt werden.*
- *Anträge und Richtlinien sind im Rathaus, Bereich Umwelt und Agenda 21 (Frau Kalz, Tel.: 08152 / 374 - 38) erhältlich oder können auf der Internetseite der Gemeinde Herr-*

sching (www.herrsching.de) heruntergeladen werden.

3 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden unten stehende Maßnahmen an rechtmäßig errichteten und erhaltenswerten Wohngebäuden und gemischt genutzten Wohngebäuden für die die Baugenehmigung vor dem 01.01.2002 erteilt wurde. Ist in den vor dem 01.01.2002 genehmigten Begrenzungen der vorgenannten Gebäude, nach dem 01.01.2002 neuer Wohnraum entstanden und wurde dafür eine neue Baugenehmigung erforderlich und erteilt, so verwirkt diese neuere Baugenehmigung die Förderfähigkeit von Maßnahmen nicht.

Bei gemischt genutzten Wohngebäuden muss die Wohnfläche die restliche beheizte Nutzfläche überwiegen. Gemischt genutzte Wohngebäude können z.B. sein:

Wohn- und Geschäftsgebäude oder Wohngebäude mit teilweiser sozialer und /oder kultureller Nutzung.

Ein Nachweis über die Flächenaufteilung ist mit dem Förderantrag einzureichen.

3.1 Maßnahmen zur energetischen Verbesserung der Gebäudehülle bei Altbauten

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung von Wärmeverlusten an Bestandsgebäuden. Nicht gefördert werden Zusatzarbeiten (wie z.B. Gerüstbau, Garten- und Landschaftsbau, reine Malerarbeiten etc.), die keine unmittelbare Auswirkung auf die energetische Einsparung haben.

Vor Beauftragung der Maßnahmen ist eine Beratung durch einen auf der Expertenliste der DENA zu findenden Energieberater (www.energie-effizienz-experten.de/) erforderlich.

Dem Antrag muss eine U-Wert-Berechnung für die zu dämmenden Bauteile beigelegt werden.

Die erreichten neuen Wärmedurchgangszahlen müssen über die gesetzlichen Anforderungen der jeweils gültigen EnEV hinausgehen und erfolgen nach den in folgender Tabelle aufgeführten U-Werten:

Bauteil	Zur Förderung nach dieser Richtlinie mindestens zu erreichender U-Wert (W/m ² K)	Zur Information: gesetzlich festgeschriebener aktueller U-Wert (W/m ² K) nach ENEV 2014
Außenwände	0,18	0,24
Schrägdächer¹	0,17	0,24
Flachdächer¹	0,14	0,20
Oberste Geschossdecke¹	0,17	
Kellerdecken, Wände und Böden gegen Erdreich²	0,24	0,30
Fenster³	1,0	1,3
Dachfenster	1,2	1,4
Haustüren	1,3	3,0

¹ Nur förderfähig, wenn die gesamte Dachfläche bzw. die gesamte oberste Geschossdecke gedämmt wird.

² Nur förderfähig, wenn die Kellerdecke zu allen unbeheizten Kellerräumen hin gedämmt wird.

³ Nur förderfähig, wenn die Wärmeschutzfenster nach dem Austausch einen U_w-Wert ≤ 1,0, bei Schaufenstern ≤ 1,3 aufweisen. Der U_w-Wert gibt den U-Wert für das gesamte Fenster an, Glas inkl. Rahmen.

Ein auf der Expertenliste der DENA gelisteter Energieberater bzw. der beauftragte Handwerksbetrieb muss bestätigen, dass die förderfähigen U-Werte bzw. U_w-Werte eingehalten werden.

Vorsicht:

- Der alleinige Austausch von Fenstern und Türen ohne Dämmung der Gebäudehülle birgt die Gefahr der Schimmelbildung. Achten Sie darauf, ihr Lüftungsverhalten anzupassen.

passen oder denken Sie über den Einbau einer Lüftungsanlage nach. Außerdem sollte in absehbarer Zeit die Gebäudehülle gedämmt werden.

- Nach DIN 1946-6 ist die Erstellung eines Lüftungskonzeptes für Ein- und Mehrfamilienhäuser nachzuweisen, wenn
 - mehr als 1/3 der vorhandenen Fenster ausgetauscht und / oder
 - mehr als 1/3 der Dachfläche / obersten Geschossdecke abgedichtet wird.

3.2 Maßnahmen zur Effizienzsteigerung der Anlagentechnik

Gefördert werden Maßnahmen zur Effizienzsteigerung der Anlagentechnik von Bestandsgebäuden.

Es ist ein Nachweis darüber vorzulegen, dass ein Energieberater der DENA- Liste die Angemessenheit der Maßnahme bestätigt hat.

Für Maßnahmen nach 3.2 Buchstabe a, b, und c, sind zum Erhalt der Förderung abgeschlossene Maßnahmen nach 3.1 nachzuweisen.

Bei Heizungsaustausch ist die anschließende Durchführung eines hydraulischen Abgleichs Voraussetzung für den Erhalt der Förderung durch die Gemeinde.

Gefördert werden im Einzelnen:

- a) Einbau einer automatischen in das Heizungssystem eingebundenen Biomasseheizung (z.B. Pellet, Scheitholz, Hackschnitzel).
- b) Einbau einer BHKW-Anlage (Kraft-Wärme-Kopplung), mit Nutzung der Abwärme.
- c) Einbau einer effizienten Grundwasser-Wärmepumpe (Wasser/Wasser) bzw. einer Erdwärmepumpe (Sole/Wasser) oder einer Luft-/Wasser-Wärmepumpe mit Leistungszahlen von mindestens 3,5. Die Luft-/Wasser-Wärmepumpe muss nachts eine Geräuscentwicklung von 35 db (A) in einem Abstand von 3 m des Wahrnehmungspunktes einhalten. Der Strombedarf der Anlage muss nachweislich über Strom abgedeckt werden, der zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammt.
- d) Einbau oder Erweiterung einer thermischen Solaranlage zur Warmwasserbereitung und/oder Heizungsunterstützung. Ausgenommen von der Förderung sind thermische Solaranlagen, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil zur Beheizung eines Schwimmbades errichtet werden. Gefördert werden nur Module mit dem europäischen Prüfzeichen Solar Keymark oder dem Umweltzeichen RAL-ZU 73. Nachweis durch Bestätigung des Herstellers.
- e) Hydraulischer Abgleich mit Einbau voreinstellbarer Thermostatventile in Zusammenhang mit dem Neueinbau von Heizungs- und Zirkulationspumpen der Energieeffizienzklasse A oder besser.
- f) Der Einbau von zentralen und dezentralen Lüftungsgeräten mit einem Wärmerückgewinnungsgrad von mindestens 80%.
- g) Photovoltaikanlagen mit einer Größe von kleiner 10 kWp und einem berechneten Eigenverbrauch von mindestens 50%.

- h) Brennstoffzellen in Wohngebäuden zur kombinierten Erzeugung von Strom und Wärme.

3.3 Thermografie

Gefördert wird eine thermografische Gebäudeanalyse. Die Förderhöhe beträgt pauschal 100.- € (siehe Ziffer 4). Voraussetzung für eine Förderfähigkeit ist eine schriftliche Auswertung der thermografischen Aufnahmen durch einen Sachverständigen.

4 Umfang der Förderung

Die Höhe der Fördersumme richtet sich nach den Gesamtkosten der förderfähigen Maßnahme entsprechend der / den Abschlussrechnungen. Die Förderung beträgt 10% der Gesamtkosten bzw. bei Eigenleistungen 10% des Materialwertes, maximal jedoch insgesamt

- 5.000 Euro bei EFH (Einfamilienhäuser) und ZFH (Zwei-Familienhäuser)
- 10.000 Euro bei MFH (Mehrfamilienhäuser: Gebäude mit 3 Wohn- bzw. beheizten Nutzeinheiten und mehr)

innerhalb von fünf Jahren je Gebäude.

Ein Zuschuss von weniger als 400 Euro wird nicht ausbezahlt. Ausgenommen hiervon sind die Förderungen für einen Thermographie-Bericht (siehe Ziffer 3.3), der pauschal mit 100 Euro gefördert wird.

Eine nachträgliche Erhöhung der im Förderbescheid aufgeführten Zuschüsse ist nicht möglich.

Der Höchstfördersatz kann innerhalb von fünf Jahren auch durch mehrere Anträge für verschiedene Maßnahmen ausgeschöpft werden.

5 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer von Wohngebäuden und Wohnungen im Gebiet der Gemeinde Herrsching, Hausverwalter mit Zustimmung der Eigentümergemeinschaft sowie Mieter mit Zustimmung der Eigentümer.

6 Erforderliche Unterlagen

Der Antragsteller hat, zusätzlich zum Förderantrag, alle erforderlichen Unterlagen beizubringen, die für die Prüfung des Antrags in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht notwendig sind. Diese sind

Für alle geförderten Maßnahmen

- Prüfbare Abschlussrechnungen samt Zahlungsnachweisen
- Gegebenenfalls Bevollmächtigungen bzw. Zustimmung von Eigentümern
- Bei gemischt genutzten Wohngebäuden Nachweise bzgl. der Nutzungsanteile

Für die Maßnahmen an der Gebäudehülle

- U-Wert Berechnung der zu fördernden Bauteile
- Nachweis über die Beratung und das Ergebnis der Beratung durch einen auf der Expertenliste der DENA zu findenden Energieberater (www.energie-effizienz-experten.de/)

Für Maßnahmen an der Anlagentechnik

- Beschreibung der Neuen Anlage woraus hervorgeht, dass die Förderbedingungen erfüllt werden und ein Energieberater die Angemessenheit der Maßnahme bestätigt
- Bei BHKW-Anlagen Nachweis über die Nutzung der Abwärme
- Bei thermischen Solaranlagen Nachweis der geforderten Prüfzeichen.
- Gegebenenfalls Nachweis über die Durchführung des Hydraulischen Abgleiches
- Bei Wärmepumpen Nachweis über die Leistungszahl und die Abdeckung des Strombedarfs aus Strom der zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammt.
- Bei Photovoltaikanlagen Nachweis über die Anlagengröße und den berechneter Eigenverbrauchsanteil
- Bei Lüftungsanlagen Nachweis über den Wärmerückgewinnungsgrad

Für Thermografie:

- Vorlage des Thermografischen Berichtes.

Die Gemeinde Herrsching behält sich vor, weitere Nachweise einzufordern, wenn dies zur Prüfung des Antrages notwendig erscheint.

Der Antragsteller verpflichtet sich, der Gemeinde Herrsching die Verbrauchsdaten des betreffenden Gebäudes für den Zeitraum 3 Jahre vor und 3 Jahre nach der Durchführung der bezuschussten Maßnahmen mitzuteilen. Zweck ist die Erfassung der durch das Förderprogramm erreichten Energieeinsparung bzw. Verringerung des CO₂ –Ausstoßes. Im Falle des Einbaus einer Wärmepumpe verpflichtet er sich außerdem dazu, die richtlinienkonforme Abdeckung des Strombedarfs über 8 Jahre nachzuweisen.

7 Ausschluss der Förderung

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die nicht den Richtlinien entsprechen
- Maßnahmen, die nicht den weiteren Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen

- Maßnahmen bei Gewächshäusern, bei Garten- und Wochenendhäusern bzw. Zweitwohnsitzen, Saunen, Schwimmbädern etc.
- Rechtlich verpflichtend durchzuführende Maßnahmen.

8 Allgemeine Regelungen

Die Förderung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen; ebenso ist mit der Antragstellung einer eventuellen Anzeigepflicht bei der Gemeinde oder anderen Behörden oder Zweckverbänden nicht Genüge getan.

Der Kostenanteil der durch einen Zuschuss abgedeckt wird, darf weder direkt noch indirekt auf Mieter umgelegt werden.

Die Gemeinde behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere als die bewilligten Zwecke verwendet oder die bezuschussten Anlagen vor Ablauf von acht Jahren entfernt, unbrauchbar gemacht oder anderweitig zweckentfremdet werden oder wenn die Überprüfung durch die Gemeinde verweigert wird. Die Gemeinde kann auf die Rückzahlung des Zuschusses verzichten, wenn mit vertretbarem Aufwand nachweislich kein funktionsgerechter Betrieb der Anlage mehr möglich ist.

Beschlossen in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 27.04.2015, ergänzt und geändert durch Beschluss in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 19.02.2018